

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 7/12 B

L 7 AS 1968/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AS 42/07 (SG Münster)

Jobcenter Münster,
Stadthaus 2,
Ludgeriplatz 4, 48151 Münster,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

Jobcenter im Kreis Warendorf,
Brede 11, 48231 Warendorf.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des
Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 46 903,20 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Gegenstand des Verfahrens ist ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten in Höhe von 46 903,20 Euro für den Aufenthalt von Frau Ö (Ö) und ihren beiden Kindern im Frauenhaus M Frauen- und Kinderschutzhaus II (SKF II) wegen schwerer häuslicher Gewalt gegenüber dem Beklagten oder dem beigeladenen Jobcenter im Kreis W . Frau Ö und ihre Kinder flohen zunächst im Juli 2005 aus der ehelichen Wohnung im K (Zuständigkeitsbereich des Beschwerdeführers) zu dem Bruder von Ö nach B (Zuständigkeitsbereich des Beigeladenen), bis sie am 9.9.2005 auf Hinweis der Polizei Zuflucht in einem Frauenhaus in M (Zuständigkeitsbereich der Klägerin) nahmen. Das LSG ist wie das SG davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer zur Kostenerstattung nach § 36a SGB II verpflichtet sei, weil der letzte gewöhnliche Aufenthalt der betreuten Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Beschwerdeführers gelegen habe und in demjenigen des Beigeladenen kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden sei (*Urteil des SG vom 23.9.2010; Urteil des LSG vom 24.11.2011*).
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz geltend. Zu klären sei die Rechtsfrage, ob in Fällen eines definitiv aufgegebenen gewöhnlichen Aufenthalts nunmehr am Ort des neuen tatsächlichen Aufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden könne, wenn dieser neue Aufenthalt zwar nur provisorischen Charakter besitze, seine Dauer aber gleichwohl unbestimmt sei. Der klärungsbedürftigen Rechtsfrage komme eine grundsätzliche Bedeutung zu, weil die vorliegende Situation einer Zufluchtnahme mit unmöglicher Rückkehr häufig gegeben sei. Im Übrigen stelle sich die Problematik einer "provisorischen" gewöhnlichen Aufenthaltsbegründung auch in anderen Bereichen. Es entspreche allgemeiner Ansicht, dass der zeitweilige Wohnsitz in einem Übergangwohnheim für Aussiedler durchaus mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts einhergehe. Gleiches gelte in dem - im Sozialhilferecht häufig vorkommenden - gesundheitlich verursachten Zwang, die bisherige Wohnung verlassen zu müssen mit einer anschließenden provisorischen Wohnsitznahme bei Angehörigen, um die Zeit bis zum angestrebten Eintritt in eine Einrichtung zu überbrücken (§ 98 Abs 2 S 1 SGB XII). Trotz des provisorischen Charakters und der schon anfänglich bekannten Begrenztheit einer solchen Wohnsitznahme werde auch hier ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet (*Hinweis auf OVG Münster FEVS 54, 271; Spruchstelle München ZfF 1993, 88; BSG SozR 3-1200 § 30 Nr 5; BSG SozR 3-7833 § 1 Nr 2*).



- 3 Das Berufungsgericht weiche in seinem Urteil von der Rechtsprechung des BSG ab (*Hinweis auf BSGE 26, 277, 278*), weil dort - trotz geplanter Änderung der Lebensumstände - ein nur vorübergehender (und nicht gewöhnlicher Aufenthalt) im Hinblick auf die erkennbare Absicht zur Heimkehr binnen angemessener Zeit angenommen werde. Dagegen habe das Berufungsgericht der Heimkehrabsicht keinerlei Gewicht beigemessen. Die - auf Furcht oder Traumatisierung beruhende - "Planlosigkeit" der Frau Ö sei länger anhaltend. Im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit bzw Absicht nach K zurückzukehren, könne damit das Tatbestandsmerkmal eines "nicht nur vorübergehenden Verweilens" iS von § 30 Abs 3 S 2 SGB I erfüllt werden.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Für die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungsanforderungen nicht gerecht. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich mit Rechtsprechung und Literatur zu den aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen und darlegen müssen, dass diese Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Der Hinweis darauf, dass "das BSG sich im SGB II und SGB XII noch nicht mit der Frage befasst habe, wie dieses Provisorium zu qualifizieren sei", reicht nicht aus, weil der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs 3 S 2 SGB I mit Geltung auch für das SGB II allgemein definiert ist. Hierzu existiert eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG, nach der - unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls - objektive tatsächliche Umstände darauf schließen lassen müssen, dass die betreffende Person dort



länger verweilen wird (vgl zB BSG SozR 1200 § 30 Nr 10; BSG SozR 3-1200 § 30 Nr 5, 13; Auel in jurisPK-SGB II, 3. Aufl 2012, § 36 RdNr 15 mit Hinweis auf die lediglich ergänzende Berücksichtigung des Willens des Leistungsberechtigten). Dieser Rechtsprechung offenbar folgend ist das LSG - nach erneuter Vernehmung des Bruders von Ö als Zeugen - davon ausgegangen, dass keine durchgreifenden Anhaltspunkte für einen gewöhnlichen Aufenthalt in B (Zuständigkeitsbereich des Beigeladenen) sprächen, weil sich nach den objektiven Lebensumständen keine Hinweise dafür ergäben, dass das Verhalten und die Planungen von Ö auf eine Verfestigung ihres Aufenthalts in B ausgerichtet gewesen seien. So hätten Bemühungen zur Wohnungssuche nicht stattgefunden, obgleich ein längeres Verweilen in der Wohnung und im Haushalt des Zeugen ausgeschlossen gewesen sei. Insbesondere habe Ö ihre Kinder nach Beendigung der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen nicht zur Schule in B angemeldet. Hierzu sei Ö vor der Aufnahme in das Frauenhaus offenbar emotional nicht in der Lage gewesen. Zudem habe Ö von dem Beigeladenen auch keine Leistungen bezogen. Der Kläger hat insofern nicht dargelegt, welche von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 30 Abs 1 SGB I nicht beantworteten Rechtsfragen sich im konkreten Fall stellen.

- 7 Auch eine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 24.5.1967 (BSGE 26, 277) ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren zugrunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil schon keine abstrakten Rechtssätze herausgearbeitet worden sind und zudem nicht erkennbar ist, warum die Ausführungen des BSG in seiner Entscheidung vom 24.5.1967 (BSGE 26, 277) zu § 1320 RVO, wonach als vorübergehend ein Aufenthalt bis zur Dauer eines Jahres "gilt", für die Auslegung des § 36 S 1 SGB II Relevanz haben kann.
- 8 Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Gerichtskosten beruht auf § 197a SGG iVm § 154 VwGO. Nach § 197a Abs 1 S 1 SGG werden Gerichtskosten erhoben und sind die §§ 154 bis 162 VwGO entsprechend anzuwenden, wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören. Das ist hier der Fall. Gemäß § 183 S 1 SGG ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nur kostenfrei für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren



Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagter beteiligt sind.

9 Nach § 154 VwGO trägt der unterliegende Teil die Kosten. Danach sind dem Beklagten als Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

10 Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil dieser im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt hat (§ 162 Abs 3 VwGO).

11 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und § 47 Abs 2 S 1 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)